

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Sanierung FGL 211 Blumberg, ONTRAS Projekt-Nr.: 16.22106, Az. 27.1-1-88“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 19. Juli 2023

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant die Sanierung Ihrer Ferngasleitung FGL 211 für die perspektivische Umstellung des Kraftwerkes Ahrensfelde auf H₂. Hierfür soll auf dem Stationsgelände in Blumberg die vorhandene Abzweigarmaturengruppe (AGG) auf den neuesten technischen Stand (H₂- Ready) gebracht und Haupt Armaturen automatisiert werden (Steuerung über DPZ). Um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, muss erst die neue AAG neben der vorhandenen errichtet werden, ehe die alte zurückgebaut werden kann. Die Realisierung ist für den Zeitraum August 2023 bis Mitte 2024 geplant.

Der Hauptbestandteil dieses Vorhabens ist der Austausch und die Automatisierung der Armaturengruppen S 211-5 bis 5/2, die Umverlegung der FGL 211.10 und die Neuanschlussleitung FGL 303.01.02, sowie die Realisierung von zwei Einbindepunkten für die zukünftige Anbindung der LNG-Anlage.

Gegenstand des gebündelten Antrages sind die folgenden Errichtungen und Änderungen Ferngasleitungen:

- FGL 211 (Transit / Ringleitung um Berlin) 85 m / DN 600 / DP 84
- FGL 221 (Backupringleitung um Berlin) 37 m / DN 300 / DP 84
- FGL 211.10 (Versorgungsleitung Kraftwerk Ahrensfelde) 230 m / DN 600 / DP 100
- FGL 303.01 (Haupteinspeisung Nord-Berlin) 3 m / DN 600 / DP 84
- FGL 303.01.01 (Backupleitung Haupteinspeisung Nord Berlin) 55 m / DN 400 / DP 84
- FGL 303.01.02 (Zuleitung LNG-Projekt) 64 m / DN 400 / DP 84

Das Ingenieurbüro für Versorgungs- und Umwelttechnik GmbH beantragte im Auftrag der ONTRAS mit Schreiben vom 03.07.2023, das genannte Vorhaben als ONTRAS-Vorhaben-Nr.: 16.22106.

Nach den §§ 7, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben und Neubauvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Damit besteht

keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Stufe II ist nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe